

LogCom LKW - FRIENDS on the road

Arbeitsgemeinschaft der Transporteure und Spediteure Satzung

1. Rechtsgrundlage/Name

Die Arbeitsgemeinschaft hat als Rechtsgrundlage die Arbeitsgemeinschaften betreffenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes und der dazu erlassenen Satzungen und führt den Namen „LogCom“; als Namenszusatz wird sie „LKW - FRIENDS on the road“ führen.

2. Sitz

LogCom „LKW - FRIENDS on the road“ (in der Folge kurz „LogCom“ genannt) hat ihren Sitz in Wien.

3. Zweck und Ziele

LogCom ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt den Zweck, im Sinne eines Clusters Interessen der am Straßenverkehr und der Gestaltung seiner Rahmenbedingungen beteiligten Unternehmen, Organisationen und Personen wahrzunehmen, insbesondere zur Erreichung folgender Ziele:

- a) Imageaufbau und -verbesserung für die am Straßenverkehr und der Logistik teilnehmenden Branchen und Unternehmen sowie Bewusstseinsbildung für deren Belange.
- b) Hebung der Verkehrssicherheit sowie Förderung der Partnerschaft und gegenseitigen Akzeptanz im Straßenverkehr.
- c) Informationsaustausch und Kommunikation, insbesondere zu Themen der Logistik und des Straßenverkehrs.

4. Vorgesehene Tätigkeiten und Einrichtungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele von LogCom

Für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele von LogCom sind, sofern sie sich nicht aus Punkt 3 bereits ergeben, insbesondere folgende Tätigkeiten und Einrichtungen vorgesehen:

- a) Die Werbung um und Aufnahme von Mitgliedern.
- b) Marketingmaßnahmen, Veranstaltungen, Publikationen und Dienstleistungen, insbesondere im Bereich Transport- und Speditionswesen sowie Verkehrssicherheit.
- c) Schaffen und Betreuen von nationalen und internationalen Plattformen und Netzwerken sowie Angebot entsprechender Dienstleistungen und Produkte für alle am Straßenverkehr und der Verkehrssicherheit interessierten Unternehmen, Organisationen, Personen und Gruppen.
- d) LogCom ist Steuersubjekt und Rechtsträger als selbständiger Wirtschaftskörper. LogCom hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, Nutzungs- und Fruchtgenussrechte zu erwerben sowie zu vergeben, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie sich an solchen zu beteiligen und im Rahmen der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes ihren Haushalt selbständig zu führen sowie Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben und finanzielle Beiträge von Mitgliedern und Dritten entgegenzunehmen.
- e) Die Errichtung und der Betrieb einer zentralen Geschäftsstelle sowie die Anschaffung der für die Geschäftstätigkeit notwendigen Einrichtungen und Geräte auch für Tätigkeiten außerhalb dieser Geschäftsstelle; die zentrale Geschäftsstelle soll in dem im LogCom-Vorstand zu beschließenden Ausmaß im Rahmen der Geschäftsstelle des Fachverbandes Güterbeförderung im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich errichtet werden. Die Kosten der zentralen

Geschäftsstelle (Personal, Büro etc) sind gegebenenfalls dem Fachverband Güterbeförderung zu vergüten.

- f) Die Anstellung von Personal;
- g) Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und Franchiseverträgen.
- h) Die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste im Sinne der LogCom auf der Basis von in der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien.

5. Mitgliedschaft

Es gibt Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder.

- a) Gründungsmitglieder sind die Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbes der Wirtschaftskammer Oberösterreich und die Fachgruppe der Spediteure der Wirtschaftskammer Oberösterreich. Sie finanzieren und tragen LogCom als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung, stellen die in Punkt 8 genannten Beträge als Finanzmittel für die Werbung um und Aufnahme von weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie den Aufwand der Geschäftsstelle und den Aufbau erster Aktivitäten aus den in Punkt 3 und Punkt 4 genannten Bereichen in der Gründungsphase zur Verfügung
- b) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied steht allen Wirtschaftskammermitgliedern offen, darüber hinaus können Körperschaften öffentlichen Rechts aus dem Bereich der Wirtschaftskammerorganisation, sonstige physische und juristische Personen sowie andere Rechtsträger als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, LogCom aktiv zu unterstützen und sich durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung dazu verpflichten.

Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich kündigen. LogCom endet jedenfalls und ist aufzulösen, wenn ihr nicht mindestens zwei nach dem WKG gebildete Körperschaften als ordentliche Mitglieder angehören.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern kommen folgende Rechte zu:

- a) das aktive und passive Wahlrecht, in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes
- b) Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung,
- c) der Zugang zu den für Mitglieder erbrachten Serviceleistungen von LogCom,
- d) die Einsichtnahme in das Protokoll der Generalversammlung, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss, in der jeweils letzten beschlossenen Fassung.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen,
- b) die Erteilung von Auskünften zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Einhaltung der die Mitglieder betreffenden Organbeschlüsse.

7. Organe

Es gibt die Generalversammlung, den Vorstand, den Präsident, die Rechnungsprüfer und das Expertenkomitee.

Die Organsitzungen sind nicht öffentlich, eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes möglich. Jedes Organmitglied darf mehrere Vertretungen ausüben und ist dabei in der Stimmrechtsausübung frei. Eine Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

- a) Die Generalversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes LogCom-Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme. Die Generalversammlung ist

für die Beschlussfassung über LogCom betreffende Grundsatzfragen, wie insbesondere die Änderung der Satzung, zuständig, sofern sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Vor allem beschließt sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die laufende Geschäftstätigkeit von LogCom und Kriterien für den Ausschluss von Mitgliedern. Sie beschließt weiters die Beteiligungen an Unternehmen; darüber hinaus kann sie eine Geschäftsordnung sowie Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern beschließen. Die Generalversammlung ist mindestens alle 5 Jahre einzuberufen und beschlussfähig, wenn die Mitglieder in geeigneter Form rechtzeitig, mindestens aber vierzehn Kalendertage vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurden. Sie ist jedenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt. Sie nimmt vom Präsident und dem Geschäftsführer den Geschäftsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Der Geschäftsbericht besteht aus dem Tätigkeitsbericht über den Zeitraum seit der letzten Generalversammlung und der Darstellung von Tätigkeitsschwerpunkten in den der Generalversammlung folgenden zwölf Monaten. Die Generalversammlung entlastet den Vorstand, den Präsident, den Vizepräsidenten, den Geschäftsführer und die Rechnungsprüfer. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt über Beschluss des Vorstandes durch den Präsident und den Geschäftsführer. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, dessen Stimme bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen den Ausschlag gibt. Das Protokoll der Generalversammlung ist von einem Protokollprüfer auf sachliche Richtigkeit zu prüfen, es ist darüber der Generalversammlung zu berichten und von dieser nach dem Bericht zu genehmigen.

- b) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand beschließt und überwacht die von LogCom durchzuführenden, die laufende Geschäftstätigkeit übersteigenden Projekte und die Finanzmittelaufbringung dieser Projekte. Der Vorstand beschließt über Vorschlag des Geschäftsführers die für die sich aus Zweck/Zielen/Tätigkeiten/Einrichtungen ergebende Geschäftstätigkeit von LogCom erforderlichen Ressourcen, den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluss, die Verwendung von Überschüssen sowie Bedeckung von Abgängen, die Vermögensbilanz und die Aufnahme von Fremdmitteln, die über die Erfordernisse der laufenden Geschäfte hinausgehen und kann Maßnahmengrundsätze als Vorgabe für die Geschäftsführung beschließen. Der Vorstand beschließt die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen; jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Bei besonderen Aufgaben kann einzelnen Mitgliedern von LogCom-Organen mittels einstimmigen Vorstandsbeschluss eine Funktionsentschädigung bis zur Höhe der für den Präsidenten möglichen Höhe der Funktionsentschädigung zuerkannt werden. Der Vorstand kann für Projekte oder Themenschwerpunkte ein oder mehrere Expertenkomitees bestellen, diese wieder auflösen und deren Mitglieder sowie den Tätigkeitsumfang bestimmen. Handlungen und die Zeichnungsberechtigung für die sich aus Zweck/Zielen/Tätigkeiten/Einrichtungen ergebenden, die laufenden Geschäfte übersteigenden Aufgaben kann der Vorstand an den Geschäftsführer übertragen. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen; bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Vorstand in geeigneter Form einberufen war und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- c) Der Präsident und sein Stellvertreter (Vizepräsident) werden durch die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt; die Wiederwahl für eine weitere Funktionsperiode ist möglich. Wählbar sind nur die Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident hat gemeinsam mit dem Geschäftsführer für die ordnungsgemäße Einberufung, Leitung und Beschlussprotokollierung der Organsitzungen sowie für die Durchführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen. Eine Funktionsentschädigung für den Präsident kann seitens des Vorstandes bis zur Höhe eines Fachgruppenvorstehers der Wirtschaftskammer beschlossen werden. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter von LogCom und hat als zusätzliche Aufgaben die Beurkundung der Organbeschlüsse durch Unterzeichnung des jeweiligen Protokolls sowie die Überwachung der Geschäftsführung. Der Präsident hat in Fällen der Dringlichkeit gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das jeweilig zuständige Organ tätig zu werden. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten über.
- d) Zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung aus ihrem Kreis gewählt, mit folgenden Aufgaben:
- Prüfung des Voranschlages, Rechnungsabschlusses und der Vermögensbilanz hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
 - Berichterstattung an die Generalversammlung
- e) Das Expertenkomitee hat beratende Funktion des Vorstandes und unterstützt dessen Tätigkeit. Jedes Expertenkomitee wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden, der mit dem Geschäftsführer die Sitzungen einberuft, die Sitzungen leitet und dem im Vorstand ein Sitz mit beratender Stimme zukommt. Das Expertenkomitee ist beschlussfähig, wenn es schriftlich oder in elektronischer Form einberufen war. Seine Beschlüsse gelten als Antrag an den Vorstand, sofern sie diesen Aufgabenbereich betreffen. Die Tätigkeit des Expertenkomitees ist ehrenamtlich. In das Expertenkomitee können auch Nichtmitglieder von LogCom bestimmt werden, der Vorsitz ist jedoch von einem Mitglied zu führen. Der Präsident kann an den Sitzungen des Expertenkomitees teilnehmen.

Die Generalversammlung, Vorstandssitzungen und Sitzungen des Expertenkomitees sind in Resümeeform zu protokollieren. Das jeweilige Protokoll ist nach Möglichkeit seitens des Geschäftsführers zu erstellen, seitens eines Protokollprüfers, der aus dem Kreis der Sitzungsteilnehmer zu bestellen ist, auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und in der zentralen Geschäftsstelle sieben Jahre lang aufzubewahren. Eine Protokollversendung erfolgt seitens der zentralen Geschäftsstelle nur bei Vorstandssitzungen und Sitzungen des Expertenkomitees an die jeweiligen Organmitglieder.

8. Geschäftsjahr/Aufbringung der finanziellen Mittel

Das Geschäftsjahr von LogCom ist das Kalenderjahr.

Die finanziellen Mittel werden in der Gründungsphase durch Einlagen der Gründungsmitglieder aufgebracht in weiterer Folge durch die Mitgliedsbeiträge, durch Erlöse von Dienstleistungen und Produkten, durch Subventionen, durch Spenden oder sonstige Zuwendungen. Die Einlagen der Gründungsmitglieder betragen seitens der Fachgruppe Oberösterreich des Güterbeförderungsgewerbes ATS 700.000,-- und seitens der Fachgruppe Oberösterreich der Spediteure ATS 200.000,--. LogCom darf Fremdmittel nur bis zur Höhe eines Jahresbudgets aufnehmen. Für die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung von LogCom haftet den Gläubigern nur das LogCom - Vermögen. Eine Haftung des einzelnen Mitgliedes gegenüber den Gläubigern von LogCom besteht nicht. Die finanziellen Mittel für die laufende Geschäftstätigkeit sind im ordentlichen

Budget in Form eines Jahresvoranschlags und eines Rechnungsabschlusses abzubilden. Im Rechnungsabschluss sind auch die Einnahmen- und Ausgabensummen für die laufende Geschäftstätigkeit übersteigenden Projekte anzuführen. Für das Vermögen ist eine Bilanz zu erstellen. Als Grundlage für das gesamte Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Wirtschaftskammerorganisation, wenn das Rechnungswesen durch die Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Güterbeförderung geführt wird. Unter laufender Geschäftstätigkeit bzw. laufende Geschäfte sind alle Geschäfte zu verstehen, für die zumindest Grundsatzbeschlüsse durch die Satzung oder durch Organe bzw. durch gesetzliche Vorschriften bestehen.

9. Funktionsperiode/Dauer der Funktion

Die Funktionsperiode des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Rechnungsprüfer beträgt fünf Jahre. Sie endet beim Einzelorgan mit der Neuwahl, bei den Kollegialorganen mit dem Zusammentritt des neugewählten Organes. Legt ein Organ oder ein Mitglied eines Organes seine Funktion zurück oder ist es nach einstimmiger Feststellung des Vorstandes dauernd zur Ausübung seiner Funktion unfähig, wobei bei dieser Abstimmung dem betroffenen Organmitglied kein Stimmrecht zukommt, so ist es abzurufen und bei der nächsten Sitzung des für die Organbestellung verantwortlichen Organes nach Möglichkeit eine Nachbesetzung vorzunehmen.

10. Anträge/Beschlüsse/Wahlen

- a) Antragsberechtigt an das Organ ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Organes. Anträge sind spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der zentralen Geschäftsstelle einzubringen, sofern ihnen nicht zu Sitzungsbeginn die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen des Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- c) Bei Änderung der Satzung, zur Auflösung von LogCom und zur Vermögensaufteilung im Fall der Auflösung von LogCom ist jedoch eine Zustimmung von zumindest 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d) Die Wahlen sind in offener Abstimmung durchzuführen, sofern das jeweilige Organ keinen gegenteiligen Beschluss fasst. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so entfällt jede weitere Wahlhandlung und die vorgeschlagenen Bewerber gelten als gewählt.
- e) Beschlüsse des Vorstandes und des Expertenkomitees können auch im Umlaufwege gefasst werden, bedürfen jedoch der Einstimmigkeit.

11. Geschäftsführung/Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung wird vom Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird, sofern ein diesbezüglicher Vorschlag vorliegt, für jede Funktionsperiode vom Vorstand bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Die Funktion endet erst mit der wirksamen Bestellung eines neuen Geschäftsführers.

Eine vorzeitige Abberufung des Geschäftsführers kann seitens des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen; wichtige Gründe sind insbesondere die dauernde Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder die wiederholte grobe Pflichtverletzung. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen LogCom-Mitarbeiter als Stellvertreter des Geschäftsführers bestellen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte und er hat dafür die Zeichnungsberechtigung; er und im Verhinderungsfall gegebenenfalls sein Stellvertreter sind den Organsitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. In den Aufgabenbereich des Geschäftsführers fällt auch die Auswahl sowie Führung der LogCom-Mitarbeiter. Der Geschäftsführer ist berechtigt, Aufgaben an Mitarbeiter von LogCom zur Besorgung zu übertragen. Die Vergütung der Tätigkeit des Geschäftsführers wird vom Vorstand beschlossen und vom Präsident vertraglich beurkundet. Darüber hinaus gelten die das Personal betreffenden

Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes, sofern der Vorstand keine Regelungen trifft.

Die zentrale Geschäftsstelle hat ihren Sitz wie in Ziffer 4 vorgesehen; sie wird vom Geschäftsführer von LogCom geleitet. Die zentrale Geschäftsstelle führt die Mitgliederverzeichnisse. Folgende Geschäfte bedürfen der Unterzeichnung sowohl des Präsidenten als auch des Geschäftsführers:

- Aufnahme von Krediten, Darlehen und sonstigen Haftungsübernahmen im Ausmaß von mehr als zehn Prozent des Jahresvoranschlags.
- Abschluss von Dienstverträgen.
- Abschluss von Bestands- und Liegenschaftsverträgen.

12. Subsidiaritätsklausel

Soweit in dieser Satzung oder von der Generalversammlung von LogCom nichts anderes bestimmt wird, gilt für LogCom das Wirtschaftskammergesetz sinngemäß.